

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Die Landesbeauftragte für
Menschen mit Behinderungen
Der Landesbeirat für
Menschen mit Behinderungen

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

SenBJF

zH Herrn Klingbeil, Herrn Malcherowitz
per E-Mail



Geschäftszeichen (bitte angeben)

LfB 4

Bearbeiterin / Bearbeiter

Dr. Meike Nieß

Zimmer: E.105

Tel. +49 30 9028 1658

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

01.Juni 2026

**Gemeinsame Stellungnahme des Landesbeirats und der Landesbeauftragten für
Menschen mit Behinderungen zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Sek I -
Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Klingbeil, sehr geehrter Herr Malcherowitz,

vielen Dank für Ihre Nachrichten und die frühzeitige Beteiligung der Interessenvertretungen der AG Menschen mit Behinderungen bei SenBJF nach § 19 Absatz 1 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG), des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen nach § 26 Absatz 1 LGBG sowie der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen nach § 17 Absatz 2 LGBG. Zu o.g. Verordnung nehmen wir gerne gemeinsam fristgerecht Stellung.

Grundsätzlich sehen wir im vorgelegten Entwurf das Problem, dass dieser zahlreiche strukturelle Änderungen in den Regelungen zum Praxislernen, zur beruflichen Orientierung und zu Prüfungsformaten vorsieht, ohne die Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen systematisch mitzudenken. Insbesondere Fragen von Barrierefreiheit, Assistenz, Nachteilsausgleichen und chancengleichen Bildungsübergängen bleiben weitgehend ungeregelt. Im Einzelnen haben wir die folgenden Anmerkungen:

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin; ♿ barrierefreier Zugang der Kategorie D

E-Mail: Meike.Niess@senasgiva.berlin.de (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senasgiva.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/asgiva

Zu § 13a – Berufliche Orientierung

Die Aufwertung der Beruflichen Orientierung zur verbindlichen Querschnittsaufgabe und die Verankerung von Praktika auf Verordnungsebene sind grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch ist jedoch, dass der neue § 13a keinerlei Aussagen zur Situation von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen enthält. Gerade bei Praktika ist entscheidend, ob ein Betrieb überhaupt zugänglich ist und ob notwendige Unterstützungs- oder Assistenzleistungen organisiert werden können. Gleiches gilt für die neu aufgenommene Entrepreneurship Education, deren inklusive Ausgestaltung nicht thematisiert wird. Bereits bei der Beratung zur beruflichen Orientierung ist es wichtig, einen gleichberechtigten und inklusiven Zugang zum Arbeitsmarkt zu berücksichtigen, da Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen und / oder zu erwartendem Rehasstatus der Agentur für Arbeit ansonsten häufig zu schnell in Richtung Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und /oder Angebote außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes geleitet werden.

Folgende Ergänzung sollte daher als letzter Satz von § 13a aufgenommen werden:

„Bei der Auswahl und Vorbereitung von Praktikumsmaßnahmen sind die individuellen Wünsche und Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen; die Schule stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leistungsträgern sicher, dass erforderliche Unterstützungs- und Assistenzleistungen organisiert werden können. Praktikumsplätze sollen barrierefrei zugänglich sein; ist dies nicht möglich, sind gleichwertige alternative Maßnahmen anzubieten, die sich an einer Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt orientieren.“

Zu § 13b – Duales Lernen / Praxislernen

Hier ist aus unserer Sicht eine strukturelle Systemfrage berührt. Das Praxislernen als didaktisches Instrument ist grundsätzlich sinnvoll und kann für viele Jugendliche einen echten Mehrwert bieten. Problematisch ist jedoch, dass der Entwurf weder regelt, wer unter welchen Voraussetzungen zugewiesen wird, noch wie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen dabei abgesichert werden. Das Praxislernen richtet sich ausdrücklich an Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen ersten Schulabschluss erreichen werden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen der Bildungs- und Inklusionsforschung betrifft das überproportional häufig Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – insbesondere dann, wenn Fördermaßnahmen oder Nachteilsausgleiche zuvor nicht vollständig ausgeschöpft wurden.

Der Entwurf enthält bislang keine Schutzregelung, die sicherstellt, dass eine Zuweisung zum Praxislernen erst erfolgt, nachdem alle Möglichkeiten individueller Förderung geprüft wurden.

Daher sollte § 13b Absatz 3 wie folgt ergänzt werden:

„Die Zuweisung zum Praxislernen setzt voraus, dass zuvor alle in Betracht kommenden Maßnahmen der besonderen Förderung gemäß §§ 15 bis 16a sowie individuelle Fördermaßnahmen geprüft und, soweit möglich, angewendet wurden; Prüfung und Ergebnis sind zu dokumentieren.“

Auch die vorgesehene Probezeit von maximal acht Wochen erscheint für Schülerinnen und Schüler mit bestimmten Behinderungen – etwa im Autismus-Spektrum oder mit chronischen Erkrankungen – als zu kurz bemessen. Daher ist § 13b Absatz 3 weiter zu ergänzen:

„Schülerinnen und Schülern ist auf Antrag eine verlängerte Probezeit von bis zu zwölf Wochen zu ermöglichen, wenn dies aufgrund behinderungs- oder krankheitsbedingter Besonderheiten erforderlich ist.“

Zudem bleibt offen, in welchem Umfang die Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz gemäß §§ 15 bis 16a im Praxislernen Anwendung finden. Das sollte in § 13b Absatz 3 ausdrücklich mit folgender Ergänzung geregelt werden:

„Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz gemäß §§ 15 bis 16a gelten im Praxislernen entsprechend; die nähere Ausgestaltung regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Ausführungsvorschriften.““

Auch hinsichtlich der Praxisorte fehlen ausdrückliche Anforderungen an Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen. § 13b Absatz 4 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Die Praxisorte müssen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zugänglich sein oder angemessene Vorkehrungen nach §§ 2 Absatz 1 und 4 Absatz 2 des Berliner Schulgesetzes i. V. m. §§ 4 und 5 des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes i. V. m. Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c UN-BRK ermöglichen; erforderliche Unterstützungs- und Assistenzleistungen sind sicherzustellen.“

Zum strukturellen Vollzugsproblem: Assistenz, Eingliederungshilfe, Beförderung

Ein Punkt, der im Entwurf vollständig fehlt und aus unserer Sicht einen eigenen Hinweis verdient: Der Entwurf setzt massiv auf Praktika, externe Lernorte, Praxislernen und flexible Lernsettings – ohne jede Verzahnung mit den Systemen, die für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen die eigentliche Voraussetzung für die Teilnahme sind: schulische Inklusionsassistenz (strukturelle Maßnahme über Schule und SIBUZ), Schulassistenz (insbesondere Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX bzw. § 35a iVM § 112 SGB IX), Mobilitäts- und Kommunikationsassistenz, Pflegeleistungen, Beförderung oder Schulwegbegleitung. Formal inklusive Praxisangebote nützen wenig, wenn keine bedarfsgerechte Assistenz mitdarf, keine Finanzierung geklärt ist und Trägerzuständigkeiten offenbleiben. Genau dort scheitern Inklusionsreformen in der Praxis häufig – nicht an den Normen, sondern an ungeklärter Zuständigkeit oder dem Verweis auf „strukturelle Ressourcen“ ohne Rechtsanspruch bzw. Bedarfsgerechtigkeit.

Wir regen daher an, in der Stellungnahme folgenden Punkt aufzunehmen:

„Die praktische Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen setzt eine verbindliche und frühzeitige Abstimmung zwischen Schule, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und weiteren Rehabilitationsträgern voraus; die Ausführungsvorschriften sollten hierfür klare Regelungen treffen.“

Zu § 15 - Grundsätze des Nachteilsausgleichs sowie § 14 VO-GO

Für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen sehen wir zudem eine ungelöste Problematik in § 15 Sek I - VO und § 14 VO-GO, die unabhängig der aktuell vorgesehenen Änderungen besteht. Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2023 (Aktenzeichen 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15 und 1 BvR 2579/15, Rn. 35ff) stellt eine „fachärztlich diagnostizierte Lese- und Rechtschreibstörung“ (LRS) eine Behinderung im Sinne des Art. 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz dar und es gilt das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Absatz 3 S. 2 GG. Dies ist in den auf das Jahr 2003 (!) datierten Empfehlungen der KMK zu den Grundsätzen der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit LRS und den darauf basierenden Erlassen bislang nicht berücksichtigt worden; ebenso wie die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre hinsichtlich Verwendung und Einsatzmöglichkeiten assistiver Technologien.

Durch die Regelungen in § 15 der Sek-I-VO sowie § 14 VO-GO werden ab Jahrgangsstufe 7 Vorlesehilfen wie Vorleseapps, Vorlesestifte, Vorleseassistenten o.ä. in Leistungs- und Prüfungssituationen für Schülerinnen und Schüler mit „erheblichen Beeinträchtigungen des Lesens“ sowie für SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf als unzulässig erachtet, da damit das fachliche Anforderungsniveau nicht gewährleistet ist. Screenreader mit Braillezeile und Sprachausgabe sind hingegen davon ausgenommen.

Wir sehen hier eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler mit o.g. „fachärztlich diagnostizierter Lese-Rechtschreib-Störung“ und eine Ungleichbehandlung verschiedener Beeinträchtigungen, da trotz verfassungsrechtlich vorliegender Behinderung im Falle einer LRS keine ausreichenden angemessenen Vorkehrungen gewährt werden, obwohl hierzu eine Pflicht besteht (gemäß §§ 2 Absatz 1 und 4 Absatz 2 des Berliner Schulgesetzes i.V. m. §§ 4 und 5 LGBG i.V.m. Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c UN-BRK). Lesen ist derzeit in allen Fächern Teil der fachlichen Anforderungen, die meisten Leistungsnachweise werden textbasiert erbracht und Prüfungsformate setzen ein bestimmtes Text- und Leseverständnis unter Zeitdruck voraus. Trotz guter fachlicher Kompetenzen wird Jugendlichen die Möglichkeit auf einen Schulabschluss vorenthalten, obwohl eine Behinderung im Sinne von Art. 3 Absatz 3 S. 2 GG vorliegt und das Benachteiligungsverbot greift. Es erschließt sich uns nicht, warum der Nachteilsausgleich ab einer bestimmten Jahrgangsstufe begrenzt ist und assistive Technologien grundsätzlich nicht erlaubt sind. Wir plädieren daher für eine Flexibilisierung und einzelfallbasierte Regelung, welche auch den gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung trägt und bitten Sie darum, dass sich Ihr Haus auch im Rahmen der KMK für die Weiterentwicklung der Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit LRS einsetzt sowie mögliche Auswirkungen des o.g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts sowie der technischen Entwicklungen der letzten Jahre für die Regelung zu Nachteilsausgleichen und Notenschutz ab Klasse 7 fachlich prüft.

Zu § 21 – Zeugnisse / Noten zum Arbeits- und Sozialverhalten

Wir regen an, eine Ausnahmeregelung aufzunehmen, die es ermöglicht, die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens für einzelne Schülerinnen und Schüler auszusetzen, wenn deren Förderplan aus Gründen nicht umgesetzt werden konnte, die außerhalb des Einflussbereichs des Kindes liegen – insbesondere wenn notwendige Assistenzleistungen oder individuell angemessene Vorkehrungen nach §§ 2 Absatz 1 und 4 Absatz 2 des Berliner Schulgesetzes

i.V. m. §§ 4 und 5 LGBG i.V.m. Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c UN-BRK nicht bereitgestellt wurden. Eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens unter diesen Bedingungen bewertet faktisch die Versorgungslücke, nicht das Kind.

Zu § 41 – Präsentationsprüfung (MSA/eBBR)

Die stärkere Gewichtung des Prüfungsgesprächs als Reaktion auf den Einsatz textgenerierender KI-Anwendungen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings fehlt eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und die Regelungen zum Nachteilsausgleich in Prüfungen wurden nicht entsprechend angepasst. Die Aufwertung mündlicher Prüfungsanteile kann insbesondere Schülerinnen und Schüler mit kommunikativen Beeinträchtigungen, AAC-Nutzung, Autismus-Spektrum-Störungen, Angststörungen, selektivem Mutismus oder Hörbeeinträchtigungen benachteiligen, wenn geeignete Ausgleichsmaßnahmen nicht ausdrücklich geregelt werden.

Vorschlag zur Ergänzung von § 36 Absatz 1:

„Im Rahmen der Präsentationsprüfung sind bei Vorliegen einer Behinderung passende Nachteilsausgleiche zu gewähren. Diese können unter anderem sein: verlängerte Vorbereitungszeit, die Zulassung unterstützender und alternativer Kommunikationsmittel einschließlich AAC-Systemen, die Durchführung als Einzelprüfung sowie eine angemessene Anpassung der Zeitvorgaben für das Prüfungsgespräch; der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer inhaltlichen Absenkung der Prüfungsanforderungen führen.“

Zu § 42 – Ausschluss der zusätzlichen mündlichen Prüfung

Der Entwurf sieht vor, dass bei der Bewertung „ungenügend“ in einem schriftlichen Prüfungsfach kein Ausgleich über eine zusätzliche mündliche Prüfung mehr möglich ist. Die Begründung verweist dabei insbesondere auf Fälle vollständiger Standardverfehlung oder nachgewiesenen Betrugs. Nicht berücksichtigt wird jedoch der Fall, dass eine ungenügende Leistung auf einer behinderungsbedingten Prüfungsbeeinträchtigung beruht, die trotz gewährten Nachteilsausgleichs nicht vollständig kompensiert werden konnte. Gerade psychische oder neurodivergente Beeinträchtigungen sind oft nicht formal diagnostiziert oder diagnostisch verspätet – eine zu enge Nachweispflicht würde am Ende nur denjenigen helfen, die ohnehin bereits gut versorgt und institutionell angebunden sind. Ein ausnahmsloser Ausschluss erscheint insoweit unverhältnismäßig.

Daher sollte § 42 wie folgt ergänzt werden:

„Abweichend von Satz 2 kann auf Antrag eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Bewertung mit der Note 'ungenügend' auf einer behinderungs- oder krankheitsbedingt bedingten Prüfungsbeeinträchtigung beruht, die durch den gewährten Nachteilsausgleich nicht vollständig kompensiert werden konnte; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage geeigneter schulischer oder fachlicher Stellungnahmen.“

Zu § 48 – Übergang in die gymnasiale Oberstufe

Schülerinnen und Schüler im Praxislernen werden grundsätzlich vom Übergang in die gymnasiale Oberstufe ausgeschlossen. Die Begründung nimmt implizit an, dass praxisorientierte Lernformen und akademische Entwicklung einander ausschließen und dass Bildungsprognosen hinreichend belastbar seien. Gerade bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen hängen Bildungsverläufe jedoch häufig wesentlich von Unterstützungsbedingungen und individueller Förderung ab. Die vorgesehene Möglichkeit der Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 stellt keinen gleichwertigen Ersatz für einen chancengleichen Bildungszugang dar. Wir regen eine individuelle Prüfungsmöglichkeit an, ohne dabei eine medizinische Sonderhürde einzuführen.

Vorschlag für einen neuen Satz in § 48 Absatz 2:

„Abweichend von Satz 3 können Schülerinnen und Schüler, die im Praxislernen gemäß § 13b Absatz 3 und 4 unterrichtet wurden, auf Antrag in die gymnasiale Oberstufe übergehen, wenn im Rahmen einer individuellen Förder- und Leistungsprognose festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für den Besuch der gymnasialen Oberstufe vorliegen; hierbei sind behinderungsbedingte Benachteiligungen angemessen zu berücksichtigen. Über den Antrag entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.“

Zu VO-GO §§ 14 und 44

Zu § 14 Absatz 4: Mit der Möglichkeit, den Kompetenzbereich Sprechen als vollwertigen Klausurschwerpunkt einzusetzen, entsteht dieselbe Problematik wie bei den Präsentationsprüfungen. Auch hier sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass der Nachteilsausgleich für diesen Kompetenzbereich gilt.

Vorschlag:

„Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 28 gelten auch für Leistungsprüfungen mit dem Schwerpunkt Sprechen; insbesondere können alternative Kommunikationsformen zugelassen und Zeitvorgaben angepasst werden.“

Zu § 44: Die stärkere Gewichtung des Prüfungsgesprächs sowohl in der Präsentationsprüfung als auch bei der besonderen Lernleistung führt zu einer deutlichen Aufwertung mündlicher Prüfungsanteile, ohne dass die Regelungen zum Nachteilsausgleich entsprechend angepasst wurden.

Vorschlag:

„Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen gilt § 28 entsprechend; als Nachteilsausgleich können insbesondere die Zeitvorgaben für das Prüfungsgespräch angepasst, alternative Kommunikationsmittel zugelassen und die Prüfung als Einzelprüfung durchgeführt werden.“

Abschließende Anregung

Der Entwurf kündigt Ausführungsvorschriften zu §§ 13a und 13b an. Diese müssen gemäß LGBG unter frühzeitiger und verbindlicher Beteiligung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen entwickelt werden. Dabei sind sie bei schulrechtlichen Regelungsvorhaben mit Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen generell so frühzeitig einzubeziehen, dass eine tatsächliche inhaltliche Mitgestaltung noch möglich ist.

Wir bitten um eine qualifizierte Rückmeldung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Braunert-Rümenapf
Landesbeauftragte für Menschen
mit Behinderungen



Thomas Seerig
Vorsitzender des Landesbeirats für
Menschen mit Behinderungen